

Synopse

Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 2019)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
	I.
	Der Erlass bGS 621.11 (Steuergesetz), Stand 1. Januar 2018, wird wie folgt geändert:
<p>Art. 3 Steuerfuss</p> <p>¹ Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Kapitalsteuern, der Gewinnsteuern von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss. Die Höhe der Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bestimmt sich nach Art. 77.</p> <p>² Auf den Kapitalsteuern und den Gewinnsteuern von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird ein fester Zuschlag des Vierfachen der einfachen Staatssteuer erhoben. Auf der Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach Art. 77 wird kein Zuschlag erhoben.</p> <p>³ Der Kantonsrat beschliesst für jedes Kalenderjahr den Steuerfuss.</p>	<p>¹ Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Kapitalsteuern und der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss.</p> <p>² Auf den Kapitalsteuern wird ein fester Zuschlag des Vierfachen der einfachen Staatssteuer erhoben. Auf der Gewinnsteuer wird kein Zuschlag erhoben.</p>
<p>Art. 5 II. Wirtschaftliche Zugehörigkeit</p> <p>¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;</p> <p>b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.</p>	<p>c) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
<p>² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;</p> <p>b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;</p> <p>c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;</p> <p>d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln;</p> <p>e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;</p> <p>f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;</p> <p>g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.</p>	<p>² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;</p>
<p>Art. 6 III. Umfang der Steuerpflicht</p> <p>¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent der Leistungserstellung im Ausland erfolgt.</p> <p>² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die gemäss Art. 5 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.</p>	<p>¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
<p>Art. 7 IV. Steuerauscheidung</p> <p>¹ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.</p> <p>² Der Regierungsrat kann dazu eine Verordnung erlassen.</p>	<p>¹ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p>² Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.</p> <p>³ Bei persönlicher Zugehörigkeit können Verluste aus ausländischen Betriebsstätten vorbehaltlich von solchen aus Grundstücken mit inländischen Gewinnen verrechnet werden. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, erfolgt eine Hinzurechnung zum Gewinn des schweizerischen Unternehmens in dem Geschäftsjahr und dem Ausmass, in welchem die ausländische Betriebsstätte die Verlustverrechnung vornimmt. Gleiches gilt bei der Umwandlung einer Betriebsstätte in eine juristische Person und anschliessender Verlustverrechnung. In allen übrigen Fällen werden Auslandverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.</p>
<p>Art. 8 V. Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht</p> <p>¹ Steuerpflichtige Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt.</p>	<p>¹ Steuerpflichtige Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p>² Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und den im Kanton gelegenen Vermögenswerten entspricht. Die Sozialabzüge und Steuerfreibeträge werden nicht gewährt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
<p>Art. 16 XI. Besteuerung nach dem Aufwand</p> <p>¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.</p> <p>² ...</p> <p>³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:</p> <p>a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;</p> <p>b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;</p> <p>c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;</p> <p>d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlicher Rechte sowie von deren Einkünften;</p> <p>e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen;</p> <p>f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.</p>	<p>Art. 16 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
<p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staats zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.</p>	
<p>Art. 20 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.</p>	<p>² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dar.</p>
<p>Art. 23 4. Bewegliches Vermögen</p> <p>¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde;</p> <p>b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die den Inhabern anfallen;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
<p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse, Kapitalrückzahlungen für Gratisaktien und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen und soweit sie nicht bereits besteuert worden sind. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG);</p> <p>d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen; Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet;</p> <p>f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p>² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.</p>	<p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer²⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG);</p>
<p>Art. 26 7. Übrige Einkünfte</p> <p>¹ Steuerbar sind auch:</p> <p>a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;</p> <p>b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;</p> <p>c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;</p> <p>d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;</p>	

¹⁾ VStG (SR [642.21](#))

²⁾ VStG (SR [642.21](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
<p>e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen;</p> <p>f) Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.</p>	<p>e) die einzelnen Gewinne von über Fr. 1 000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;</p>
<p>Art. 27 II. Steuerfreie Einkünfte</p> <p>¹ Steuerfrei sind:</p> <p>a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. Art. 23 Abs. 1 lit. a bleibt vorbehalten;</p> <p>c) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie die Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwenden;</p> <p>d) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;</p> <p>e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 26 lit. f;</p> <p>f) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>g) die Zahlung von Genugtuungssummen;</p> <p>h) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>i) die bei Glücksspielen in Spielbanken erzielten Gewinne, soweit das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
<p>j) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5'000.- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dgl.); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.</p>	<p>k) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.- aus einer Lotterie oder einer lotterienähnlichen Veranstaltung.</p>
<p>Art. 29 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 6'000.-;</p> <p>b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;</p> <p>d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;</p> <p>e) ...</p> <p>f) die Kosten für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für nicht-erwerbstätige Personen, welche Kinder unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut persönlich betreuen oder betreuten. Die Kosten sind in der laufenden oder den zwei folgenden Steuerperioden von den Erwerbseinkünften dieser Person in Abzug zu bringen.</p> <p>² Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 lit. a–c legt der Regierungsrat Pauschalsätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.</p>	<p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Art. 35 lit. I bleibt vorbehalten.</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
<p>Art. 30 3. Selbständige Erwerbstätigkeit a) Allgemeines</p> <p>¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten und verbuchten Kosten abgezogen.</p> <p>² Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a) die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen;</p> <p>b) die notwendigen Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;</p> <p>c) die eingetretenen Verluste auf dem Geschäftsvermögen;</p> <p>d) die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>e) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;</p> <p>f) ...</p> <p>g) die Kosten für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für nichterwerbstätige Personen, welche Kinder unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut persönlich betreuen oder betreuten. Die Kosten sind in der laufenden oder den zwei folgenden Steuerperioden von den Erwerbseinkünften dieser Person in Abzug zu bringen;</p> <p>h) die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Art. 21 Abs. 2 entfallen.</p>	<p>e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;</p> <p>g) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>i) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
<p>³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts; b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten; c) Bussen (inkl. Steuerbussen und Strafsteuern) und Geldstrafen; d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.
<p>Art. 31 b) Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen</p> <p>¹ Geschäftsmässig begründet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen. Die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen; b) Rückstellungen, die dem Ausgleich drohender Verluste oder von Verpflichtungen dienen, die im Bestand oder dem Umfang nach noch unbestimmt sind; c) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode entstandenen, vorübergehenden Wertverminderung entsprechen. <p>² Rückstellungen, Wertberichtigungen sowie Rücklagen für Forschung und Entwicklung können jährlich auf ihre geschäftsmässige Begründetheit überprüft werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR¹⁾, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;

¹⁾ SR [220](#)

Art. 35

5. Allgemeine Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 23, 23a und 24 steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich weiterer Fr. 50 000.–;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾;
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4 000.– für in ungetrennter Ehe lebende, und von Fr. 2 000.– für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für jedes Kind, für welches die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss Art. 38 geltend machen kann, erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1 000.–;

¹⁾ BVG (SR [831.40](#))

- h) Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, 10 Prozent, jedoch mindestens Fr. 2 400.– und höchstens Fr. 5 000.– abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Art. 29–33 und der allgemeinen Abzüge nach Art. 35 lit. d–f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.
- i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;
- j) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:
1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

	<p>k) von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten;</p> <p>l) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.– pro steuerpflichtige Person, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.
<p>Art. 37 7. Nicht abzugsfähige Kosten und Aufwendungen</p> <p>¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:</p> <p>a) die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung bedingte Privataufwand;</p> <p>b) die Ausbildungskosten;</p> <p>c) die Aufwendungen für Schuldentilgung;</p> <p>d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;</p> <p>e) Einkommens-, Grundstückgewinn-, Erbschafts-, Schenkungs-, Handänderungs- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie gleichartige ausländische Steuern.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>

Art. 38

IV. Sozialabzüge

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

a) als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden:

1. für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person Fr. 5 000.–;
2. für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen Fr. 6 000.–;
3. höchstens weitere Fr. 12 000.– Ausbildungskosten für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, soweit sie die steuerpflichtige Person selber trägt und Fr. 2 000.– übersteigen; der Betrag wird um erhaltene Stipendien bis minimal Fr. 6 000.– gekürzt. Die Verordnung bestimmt das Nähere.

a) als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, das Kind auf den Unterhalt angewiesen ist und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden:

1. für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person Fr. 6 500.–.
2. Der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind unter der elterlichen Sorge und Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, nach Vollendung des 15. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr auf Fr. 10 000.–.
3. *Aufgehoben.*

Antrag der PK zu Art. 38 Abs. 1 lit. a Ziff. 1–3

1. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind bis zum vollendeten 4. Altersjahr Fr. 5 000.–.
2. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach vollendetem 4. bis zum vollendeten 15. Altersjahr Fr. 7 000.–.
3. Der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, nach Vollendung des 15. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 25. Altersjahr auf Fr. 11 000.–.

<p>b) ...</p> <p>^{1bis} Werden die Eltern getrennt besteuert, kann der Kinderabzug hälftig aufgeteilt werden, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.</p> <p>² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p>³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.</p>	<p>⁴ Im internationalen Verhältnis werden die Sozialabzüge nur unbeschränkt steuerpflichtigen Personen gewährt.</p>
<p>Art. 47 5. Unbewegliches Vermögen a) Grundsatz</p> <p>¹ Für Grundstücke ist der amtliche Verkehrswert massgebend.</p> <p>² Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrnde Investitionen in ein Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein angemessener Zuschlag zum geltenden amtlichen Verkehrswert von 40 bis 80 Prozent der Aufwendungen.</p>	<p>² Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrnde Investitionen in ein Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein Zuschlag zum geltenden amtlichen Verkehrswert von 80 Prozent der Aufwendungen.</p>
<p>Art. 51 V. Steuerberechnung 1. Steuerfreie Beträge</p> <p>¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:</p> <p>a) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Fr. 150 000.-;</p> <p>b) für alle übrigen steuerpflichtigen Personen Fr. 75 000.-;</p> <p>c) zusätzlich für jedes minderjährige Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person steht und für welches ein Kinderabzug gemäss Art. 38 Abs. 1 geltend gemacht werden kann, Fr. 25 000.-.</p>	

<p>² Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p>	<p>² Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt. Vorbehalten bleibt Abs. 3.</p> <p>³ Im internationalen Verhältnis werden die steuerfreien Beträge nur unbeschränkt steuerpflichtigen Personen gewährt.</p>
<p>Art. 60 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit</p> <p>¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>a) Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;</p> <p>b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;</p> <p>c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.</p> <p>² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;</p> <p>b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.</p>	<p>d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.</p> <p>b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.</p>
<p>Art. 61 III. Umfang der Steuerpflicht</p> <p>¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.</p> <p>² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die gemäss Art. 60 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.</p>	

	<p>³ Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechnete juristische Person für das Vermögen und den Ertrag daraus steuerpflichtig.</p>
<p>Art. 62 IV. Steuerauscheidung</p> <p>¹ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.</p> <p>² Der Regierungsrat kann dazu eine Verordnung erlassen.</p>	<p>¹ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p>² Juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.</p> <p>³ Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz können Verluste aus ausländischen Betriebsstätten vorbehaltlich von solchen aus Liegenschaften mit inländischen Gewinnen verrechnen. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, erfolgt eine Hinzurechnung zum Gewinn des schweizerischen Unternehmens in dem Geschäftsjahr und dem Ausmass, in welchem die ausländische Betriebsstätte die Verlustverrechnung vornimmt. Gleiches gilt bei der Umwandlung einer Betriebsstätte in eine juristische Person und anschliessender Verlustverrechnung.</p>
<p>Art. 63 V. Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht</p> <p>¹ Juristische Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.</p>	<p>Art. 63 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 69 II. Berechnung des Reingewinnes 1. Allgemeines</p> <p>¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:</p> <p>1. dem Saldo der Erfolgsrechnung;</p>	

2. allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:

- a) Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens;
- b) geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie Rückstellungen;
- c) Einlagen in die Reserven;
- d) Einzahlungen auf das Eigenkapital aus eigenen Mitteln, soweit diese nicht versteuerten Reserven entnommen werden;
- e) offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;

3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;

4. den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital gemäss Art. 88.

² Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1.

3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne;

Art. 70

2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) die Steuern, nicht aber Strafsteuern und Steuerbussen;
- b) die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;

a) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
- d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- e) die notwendigen Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;

g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen (inkl. Steuerbussen und Strafsteuern);
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

Art. 72a

Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

	<p>² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 66, der Wechsel von einer privilegiert besteuerten Gesellschaft in eine ordentlich besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p> <p>³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.</p>
	<p>Art. 72b Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht</p> <p>¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven besteuert.</p> <p>² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 66, der Wechsel von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft in eine privilegiert besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.</p>
<p>Art. 73 5. Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen</p> <p>¹ Geschäftsmässig begründet sind:</p> <p>a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen. Die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;</p> <p>b) Rückstellungen, die dem Ausgleich drohender Verluste oder von Verpflichtungen dienen, die im Bestand oder dem Umfang nach noch unbestimmt sind;</p>	<p>a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR¹⁾, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;</p>

¹⁾ SR [220](#)

c) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode entstandenen, vorübergehenden Wertverminderung entsprechen.

² Rückstellungen, Wertberichtigungen sowie Rücklagen für Forschung und Entwicklung können jährlich auf ihre geschäftsmässige Begründetheit überprüft werden.

Art. 75

7. Verluste

¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Verluste gelten auch als berücksichtigt, wenn für eine Steuerperiode die Minimalsteuer gemäss Art. 96 entrichtet wurde.

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen darstellen, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

³ Beim Wechsel von einer privilegiert besteuerten Gesellschaft in eine ordentlich besteuerte Gesellschaft und beim Wegfall einer Steuerbefreiung nach Art. 66 besteht ein Anspruch auf Verrechnung von Verlusten aus früheren Jahren nur im Ausmass der bisherigen Gewinnbesteuerung.

Art. 79

b) Kapitalgewinne auf Beteiligungen

¹ Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören, unter Vorbehalt von Abs. 2–4, die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus den dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR¹⁾.

² Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

a) soweit der Erlös oder die Aufwertung die Gestehungskosten übersteigt;

² Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR²⁾ werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

¹⁾ SR [220](#)

²⁾ SR [220](#)

<p>b) sofern die veräusserte oder aufgewertete Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.</p> <p>³ Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens Fr. 1 000 000.– hatten.</p> <p>⁴ Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung nach Art. 78 Abs. 3 zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung gemäss Art. 670 OR¹⁾ werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.</p>	
<p>Art. 83 6. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen</p> <p>¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,0 Prozent.</p> <p>² Gewinne, die auf ein Jahr berechnet Fr. 5 000.– nicht erreichen, werden nicht besteuert.</p>	<p>¹ Der steuerbare Gewinn von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird gesamthaft mit 6,5 Prozent besteuert.</p> <p>² Gewinne unter Fr. 20 000.– werden nicht besteuert.</p>
	<p>Art. 83a 6a. Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken</p> <p>¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p>
<p>Art. 84 7. Kollektive Kapitalanlagen</p> <p>¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn von kollektiven Kapitalanlagen beträgt 1,0 Prozent.</p>	<p>¹ Der steuerbare Gewinn von kollektiven Kapitalanlagen wird gesamthaft mit 6,5 Prozent besteuert.</p>

¹⁾ SR [220](#)

<p>Art. 85 IV. Verteilung</p> <p>¹ Der Ertrag der Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen fällt im Umfang von 55 Prozent an die Gemeinde.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 55 Prozent an die Gemeinde.</p>
<p>Art. 87 2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften a) Allgemeines</p> <p>¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 23b, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.</p> <p>² Bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften kommt zusätzlich jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.</p>	<p>³ Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen aus der Nutzniessung erhöht und nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.</p>
<p>Art. 89 3. Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen</p> <p>¹ Als steuerbares Eigenkapital gilt bei:</p> <p>a) den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen das Reinvermögen;</p> <p>b) den kollektiven Kapitalanlagen der auf den Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.</p>	<p>^{1bis} Bei Nutzniessung wird das steuerbare Reinvermögen um das Reinvermögen aus der Nutzniessung erhöht.</p>

² Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.

Art. 96

Minimalsteuer

¹ Die juristischen Personen entrichten von ihren im Kanton gelegenen Grundstücken eine Minimalsteuer von 2 Promillen des amtlichen Verkehrswertes.

² Die Minimalsteuer wird erhoben, sofern sie die Steuern vom Reingewinn und Kapital übersteigt.

³ Von der Minimalsteuer sind ausgenommen:

- a) neugegründete juristische Personen für die ersten 2 Steuerjahre, wenn sie nicht durch Umstrukturierung entstanden sind;
- b) juristische Personen für Grundstücke, auf denen zur Hauptsache der Betrieb des eigenen Unternehmens geführt wird;
- c) juristische Personen für Grundstücke, soweit sie Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllen.

⁴ ...

⁵ Der Steuerbetrag wird zwischen Kanton und Gemeinde gemäss Art. 85 verteilt.

¹ Juristische Personen entrichten von ihren im Kanton gelegenen Grundstücken eine Minimalsteuer von 2 Promille des amtlichen Verkehrswertes. Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrnde Investitionen in ein Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind, erfolgt eine Hinzurechnung von 80 Prozent der Aufwendungen.

Art. 97

I. Quellensteuerpflichtige Personen

¹ Ausländer und Ausländerinnen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 39a unterstehen.

¹ Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 39b unterstehen.

<p>² Wer in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>	<p>² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>
<p>Art. 98 II. Steuerbare Leistungen</p> <p>¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.</p> <p>² Steuerbar sind:</p> <p>a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;</p> <p>b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis, sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitaleistungen.</p>	<p>a) alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Naturalleistungen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile; nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung;</p> <p>b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung; dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitaleistungen;</p> <p>c) die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾.</p>
<p>Art. 100 2. Ausgestaltung</p> <p>¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Abzüge bei unselbständigem Erwerb und Versicherungsprämien mit Ausnahme der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt.</p> <p>² Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigen.</p>	

¹⁾ AHVG (SR [831.10](#))

<p>³ Die nachträgliche Gewährung von nicht in den Tarifen berücksichtigten Abzügen bleibt vorbehalten. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 102 V. Abgegoltene Steuer</p> <p>¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Art. 103 und 104.</p>	<p>Art. 102 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 103 VI. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung 1. Ergänzende ordentliche Veranlagung</p> <p>¹ Die quellensteuerpflichtigen Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterliegt, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz findet Art. 8 sinngemäss Anwendung.</p> <p>² Sie sind in diesem Fall verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen.</p>	<p>Art. 103 VI. Nachträgliche ordentliche Veranlagung 1. Obligatorisch</p> <p>¹ Personen, die nach Art. 97 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:</p> <p>a) ihre Bruttoeinkünfte in einem Steuerjahr einen vom Regierungsrat bestimmten Betrag erreichen oder übersteigen; oder</p> <p>b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, für die sie nicht der Quellensteuer unterliegen.</p> <p>² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p> <p>³ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 lit. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der Kantonalen Steuerverwaltung verlangen.</p> <p>⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.</p> <p>⁵ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p>

Art. 104

2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr einen vom Regierungsrat festzusetzenden Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei ohne Zins angerechnet; zu viel bezogene Steuern werden ohne Zins zurückerstattet.

² Hat die Steuerpflicht im Kanton nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

³ In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt, auch wenn der durch den Regierungsrat festgesetzte Betrag vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

Art. 104

2. Auf Antrag

¹ Personen, die nach Art. 97 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Art. 103 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit der antragstellenden Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Art. 105

VII. Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung

¹ Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung.

¹ Der Regierungsrat regelt den Wechsel vom Quellensteuerabzug in das ordentliche Veranlagungsverfahren und vom ordentlichen Veranlagungsverfahren zum Quellensteuerabzug.

<p>² Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung einer Ehe oder Scheidung von einer Person, welche das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (1.4.2.)</p>	<p>B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz (1.4.2.)</p>
<p>Art. 107 Arbeitnehmer</p> <p>¹ Wer im Ausland wohnt, unterliegt für die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn diese Person:</p> <p>a) für kurze Dauer, als Grenzgänger, Wochenaufenthalter oder als leitender Angestellter für Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig ist;</p> <p>b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhält.</p> <p>² Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 99 und 101 berechnet. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.</p>	<p>b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse für diese Leistungen Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhält; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;</p> <p>c) Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG¹⁾ erhält, für diese Leistungen.</p> <p>^{1bis} Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 39b unterstehen.</p> <p>² Der Steuerabzug wird gemäss den Tarifen nach Art. 99 ff. berechnet.</p>

¹⁾ AHVG (SR [831.10](#))

Art. 108

Künstler, Sportler, Referenten

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.

² Als steuerbare Einkünfte gelten deren Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Dazu gehören auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht den Künstlern, Sportlern oder Referenten selber, sondern einer Drittperson zufließen, die deren Tätigkeit organisiert hat.

³ Anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten kann ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte geltend gemacht werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

⁴ Die Steuer beträgt:

- a) 8 Prozent bei Tageseinkünften bis Fr. 200.–;
- b) 12 Prozent bei Tageseinkünften von Fr. 201.– bis Fr. 1 000.–;
- c) 16 Prozent bei Tageseinkünften von Fr. 1 001.– bis Fr. 3 000.–;
- d) 20 Prozent bei Tageseinkünften über Fr. 3 000.–.

⁵ Als Tageseinkünfte gelten die Einkünfte gemäss Abs. 2 nach Abzug der Gewinnungskosten.

³ Die Gewinnungskosten betragen:

- a) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern;
- b) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.

<p>Art. 113 Begriffsbestimmung</p> <p>¹ Als im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person nach Art. 107-111a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.</p>	<p>Art. 113 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 114 Abgegoltene Steuer</p> <p>¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.</p>	<p>¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.</p>
	<p>Art. 114a Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag</p> <p>¹ Personen, die nach Art. 107 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, zu denen auch die Einkünfte des Ehegatten zu zählen sind, in der Schweiz steuerbar ist; b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind. <p>² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p>
	<p>Art. 114b Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen</p> <p>¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die Kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.</p>

<p>Art. 118 IV. Interkantonales Verhältnis 1. Ausserkantonale steuerpflichtige Personen</p> <p>¹ Sind die steuerpflichtigen Personen, für welche der Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton den Steuerabzug vorgenommen hat, nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die Kantonale Steuerverwaltung die abgelieferten Steuern der zuständigen Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.</p>	<p>Art. 118 IV. Interkantonales Verhältnis</p> <p>¹ Die örtliche Zuständigkeit und der Anspruch auf die bezogene Quellensteuerbeträge richten sich nach Bundesrecht.</p> <p>² Zu viel bezogene Steuern werden den steuerpflichtigen Personen ohne Zins zurückbezahlt, zu wenig bezogene von ihnen nachgefordert. Der Regierungsrat beschliesst, bis zu welchen Beträgen auf einen Nachbezug oder eine Rückerstattung verzichtet werden kann.</p>
<p>Art. 119 2. Ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung</p> <p>¹ Im Kanton unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Personen, für die ein ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vorgenommen hat, unterliegen der Steuerpflicht nach diesem Gesetz.</p> <p>² Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer ohne Zins angerechnet.</p> <p>³ Zu viel bezogene Steuern werden den steuerpflichtigen Personen ohne Zins zurückbezahlt, zu wenig bezogene von ihnen nachgefordert. Der Regierungsrat bestimmt, bis zu welchen Beträgen auf einen Nachbezug oder eine Rückerstattung verzichtet werden kann.</p>	<p>Art. 119 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 121 VI. Gemeindeanteile</p> <p>¹ Die im Steuerabzug enthaltenen Gemeindeanteile kommen derjenigen Gemeinde zu, in der bei Fälligkeit:</p>	<p>¹ Die im Steuerabzug enthaltenen Gemeindeanteile kommen derjenigen Gemeinde zu, in der:</p>

- a) die im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben;
- b) die Arbeitgeber der im Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte haben;
- c) die im Ausland wohnhaften Künstler, Sportler oder Referenten ihre Tätigkeit ausüben;
- d) die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Personen tätig sind, Sitz oder Betriebsstätte hat;
- e) das Grundstück liegt, auf dem eine Forderung im Ausland wohnhafter Gläubiger oder Nutzniesser durch Faustpfand gesichert ist.

² Die Gemeindeanteile an den Steuern auf Vorsorgeleistungen werden auf die Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres nach der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes verteilt.

Art. 122

I. Gegenstand

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden.

² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ferner:

- a) Gewinne aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen;
- b) ...

- a) bei Fälligkeit der Leistung die im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben bzw. die im Kanton nachträglich ordentlich veranlagten ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben;
- b) bei Fälligkeit der Leistung die Arbeitgeber der im Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte haben;
- d) bei Fälligkeit der Leistung die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Personen tätig sind, Sitz oder Betriebsstätte hat;

^{1bis} Für Wochen- und Kurzaufenthalter gilt Abs. 1 lit. a sinngemäss.

<p>c) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. d–h und j von der Steuerpflicht befreit sind;</p> <p>d) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Vereinen, Stiftungen, Korporationen des Privatrechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	<p>d) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Vereinen, Stiftungen, Korporationen des Privatrechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Gewinne nicht der Einkommens- oder Gewinnbesteuerung unterliegen; ausgenommen bleiben der Kanton und seine Gemeinden.</p>
<p>Art. 124 2. Steueraufschiebende Veräusserungen</p> <p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:</p> <p>a) Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;</p> <p>b) Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentlicher Beiträge gemäss Art. 165 ZGB¹⁾, auf Begehren beider Ehegatten;</p> <p>c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzberichtigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder angesichts drohender Enteignung;</p> <p>d) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;</p> <p>e) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstücks, das im Eigentum einer juristischen Person steht, welche gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. d–h und j von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird;</p>	<p>e) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstücks, das im Eigentum einer juristischen Person steht, welche gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. d–h und j von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes verwendet wird;</p>

¹⁾ SR [210](#)

f) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

² Bei einer Ersatzbeschaffung gemäss Abs. 1 lit. c–f in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn nachbesteuert, wenn dieses Objekt steuerbegründend veräussert wird.

g) Umstrukturierungen im Sinne von Art. 22 sowie Art. 72; vorbehalten bleibt eine nachträgliche Erhebung im Verfahren nach Art. 193 ff., wenn die Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 2 und Art. 72 Abs. 2 und 4 erfüllt sind.

² Bei einer Ersatzbeschaffung gemäss Abs. 1 lit. c–f in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn nachbesteuert, wenn dieses Objekt innerhalb von 5 Jahren steuerbegründend veräussert wird.

Art. 125

III. Steuersubjekt und Steueranspruch

¹ Steuerpflichtig ist, wer veräussert. Mehrere veräussernde Personen haben die Steuer nach Massgabe ihrer Anteile unter solidarischer Haftbarkeit zu entrichten.

² Der Steueranspruch entsteht mit der Veräusserung.

Art. 125

III. Steuersubjekt, Steueranspruch und Fälligkeit

² Der Steueranspruch entsteht mit der Veräusserung und wird mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig.

Art. 129

b) Aufwendungen

¹ Als Aufwendungen sind anrechenbar:

- a) die nachgewiesenen Aufwendungen für Bauten, Umbauten, Meliorationen, Erschliessung und andere dauernde Werterhöhungen von Grundstücken;
- b) Grundeigentümerbeiträge, wie Strassen-, Werkleitungs- oder Perimeterbeiträge;
- c) Handänderungsabgaben, Vermittlungsprovisionen in üblicher Höhe und Insertionskosten;
- d) Der Wert der eigenen Arbeit, sofern dieser als Einkommen in der Schweiz versteuert wurde.

² Nicht als Aufwendungen anrechenbar sind die Auslagen für den Unterhalt und die Verwaltung, soweit sie bei der ordentlichen Einkommensveranlagung bereits als Abzug berücksichtigt worden sind.

² Nicht anrechenbar sind die Auslagen für den Unterhalt und die Verwaltung sowie Aufwendungen, die bereits bei der ordentlichen Einkommensveranlagung als Abzug berücksichtigt worden sind.

Art. 133

V. Steuertarif

¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt 30 Prozent.

² Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von mindestens 10 Jahren um 2,5 Prozent für jedes folgende volle Jahr, höchstens aber um 50 Prozent.

³ Bei Erwerb des Grundstücks aus steueraufschiebender Veräusserung wird für die Berechnung der Eigentumsdauer auf die letzte Veräusserung abgestellt, die keinen Steueraufschub begründet hat.

⁴ Die nach Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von weniger als

- a) ½ Jahr um 50 Prozent
- b) 1 Jahr um 35 Prozent
- c) 2 Jahren um 20 Prozent
- d) 3 Jahren um 10 Prozent
- e) 4 Jahren um 5 Prozent

⁵ Grundstücksgewinne unter Fr. 3 000.– werden nicht besteuert. Der steuerbare Gewinn ist auf die nächsten Fr. 500.– abzurunden.

⁶ Der Regierungsrat kann in der Verordnung festlegen, in welchen Fällen des Erwerbs von Grundstücken für die Verbesserung des Staats- oder Gemeindestrassennetzes oder deren Nebenanlagen für die Berechnung des steuerbaren Gewinns höchstens Fr. 10 000.– abgezogen werden können.

² Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Eigentumsdauer von mindestens 10 Jahren um 2,5 Prozent für jedes folgende volle Jahr, höchstens aber um 50 Prozent.

⁴ Die nach Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Eigentumsdauer von weniger als

<p>Art. 157 Akteneinsicht</p> <p>¹ Steuerpflichtige Personen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder unterzeichneten Akten des laufenden Veranlagungsverfahrens Einsicht zu nehmen.</p> <p>² Die übrigen Akten stehen der steuerpflichtigen Person nach Ermittlung des Sachverhalts offen, soweit dem schutzwürdigen Interesse an der Einsicht nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zu deren Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.</p> <p>⁴ Das Akteneinsichtsrecht gilt für die Gemeinden sinngemäss.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 162 2. Beilagen zur Steuererklärung</p> <p>¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer insbesondere beilegen:</p> <p>a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;</p> <p>b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;</p> <p>c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem OR¹⁾ nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p>	<p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:</p>

¹⁾ SR [220](#)

	<p>a) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen samt Anhängen) der Steuerperiode; oder</p> <p>b) bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR¹⁾: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie die Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.</p>
<p>Art. 164 4. Aufbewahrungspflicht</p> <p>¹ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.</p>	<p>¹ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung der Dokumente richtet sich nach Art. 957 ff. OR²⁾.</p>
<p>Art. 170 3. Eröffnung der Veranlagung</p> <p>¹ Die Veranlagungsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerberechnungsgrundlage, das Steuermass und die Steuerbeträge fest.</p> <p>² Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie der steuerpflichtigen Person spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt.</p> <p>³ Die Veranlagungsverfügung wird gleichzeitig der Gemeinde eröffnet.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 171 IV. Einsprache 1. Voraussetzung</p> <p>¹ Gegen die Veranlagungsverfügung können die steuerpflichtige Person und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich Einsprache erheben.</p> <p>² Auf verspätete Einsprachen wird nur eingetreten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Erhebung der Einsprache verhindert war und dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses eingereicht wurde.</p>	<p>¹ Gegen die Veranlagungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich Einsprache erheben.</p>

¹⁾ SR [220](#)

²⁾ SR [220](#)

³ Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

Art. 175

I. Bei der Erhebung der Quellensteuer

1. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren, insbesondere:

- a) der Kantonalen Steuerverwaltung alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
- b) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern, die geschuldete Steuer von den steuerpflichtigen Personen einzufordern;
- c) den Steuerbezug auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt;
- d) der Kantonalen Steuerverwaltung die Steuern fristgerecht abzuliefern und periodisch mit ihr darüber abzurechnen;
- e) der Kantonalen Steuerverwaltung zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- f) den steuerpflichtigen Personen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges sowie auf Verlangen gegebenenfalls einen Lohnausweis auszustellen;
- g) steuerpflichtige Personen, die der nachträglich ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 104 unterliegen, der Kantonalen Steuerverwaltung alljährlich unaufgefordert zu melden;
- h) der Kantonalen Steuerverwaltung Leistungen an Vorsorgenehmer oder Begünstigte aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge spätestens 30 Tage vor Auszahlung zu melden.

- g) steuerpflichtige Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nach Art. 103 unterliegen, der Kantonalen Steuerverwaltung alljährlich unaufgefordert zu melden;

<p>i) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Er schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p>	
	<p>Art. 176a 2a. Notwendige Vertretung</p> <p>¹ Die Kantonale Steuerverwaltung kann von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.</p> <p>² Personen, die nach Art. 114a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer. Art. 171 Abs. 2 gilt sinngemäss.</p>
<p>Art. 177 3. Verfügung</p> <p>¹ Sind die steuerpflichtigen Personen, die Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinden mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerbehörde einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p> <p>² Die Schuldner der steuerbaren Leistung bleiben bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.</p>	<p>¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:</p> <p>a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Art. 175 lit. f nicht einverstanden ist; oder</p> <p>b) die Bescheinigung nach Art. 175 lit. f vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.</p> <p>^{1bis} Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p>

<p>Art. 178 4. Ablieferung</p> <p>¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben der Kantonalen Steuerverwaltung innert 15 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eine Abrechnung über die abgezogenen Steuern einzureichen. Die abgezogenen Steuern sind innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode zu überweisen.</p>	<p>² Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins erhoben.</p>
<p>Art. 180 6. Einsprache</p> <p>¹ Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können die steuerpflichtige Person, der Schuldner der steuerbaren Leistung und die Gemeinde Einsprache nach Art. 171 erheben.</p>	<p>¹ Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können die steuerpflichtige Person und der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache nach Art. 171 erheben.</p>
<p>Art. 188 Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Obergericht schriftlich mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.</p> <p>² Die Gemeinde kann Beschwerde erheben, wenn sie Einsprache erhoben hat.</p> <p>³ Im Verfahren zur Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Die Gerichtsferien gemäss Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ haben im Steuerverfahren keine Geltung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Art. 189

I. Revision

1. Voraussetzungen

¹ Ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden:

- a) wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
- b) wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
- c) wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen den Entscheid beeinflusst hat;
- d) wenn nach den auf interkantonalen Doppelbesteuerungskonflikte anzuwendenden Regeln die Vermeidung der Doppelbesteuerung gemäss erkennender Behörde durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden zu erfolgen hat;
- e) wenn die Besteuerung einen Staatsvertrag verletzt;
- f) wenn die Voraussetzungen für einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer erst nach rechtskräftiger Veranlagung erfüllt werden.

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn als Revisionsgrund vorgebracht wird, was bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können.

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn als Revisionsgrund vorgebracht wird, was bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können. Auf ein Revisionsgesuch gemäss Abs. 1 lit. d und e dieser Bestimmung wird nicht eingetreten, wenn die Doppelbesteuerung Folge einer Gewinn- oder Einkommensverschiebung ist, welche die antragstellende Person absichtlich oder fahrlässig selbst veranlasst hat.

Art. 195

3. Kosten und Haftung

¹ Die Kosten des Nachsteuerverfahrens werden der steuerpflichtigen Person auferlegt, sofern das Verfahren durch sie verschuldet worden ist.

² Erben haften für die Kosten und die Nachsteuer bis zum Betrag der Erbteile.

² Die Erben haften für die Kosten und die Nachsteuer bis zum Betrag ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.

<p>Art. 203 I. Behörde</p> <p>¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Gewinn- und Kapitalsteuern, die Nachsteuern und die Quellensteuern werden durch die Kantonale Steuerverwaltung bezogen, die übrigen Staatssteuern nach Weisung der Kantonalen Steuerverwaltung durch die Gemeinden.</p>	<p>¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Gewinn- und Kapitalsteuern, die Nachsteuern, die Grundstückgewinnsteuern und die Quellensteuern werden durch die Kantonale Steuerverwaltung bezogen, die übrigen Staatssteuern nach Weisung der Kantonalen Steuerverwaltung durch die Gemeinden.</p>
<p>Art. 206 IV. Ausgleichszinsen</p> <p>¹ Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet:</p> <p>a) zugunsten der steuerpflichtigen Person auf allen Zahlungen, die sie aufgrund einer vorläufigen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat;</p> <p>b) zulasten der steuerpflichtigen Person auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag.</p> <p>² Als Verfalltag gilt bei nichtperiodischen Steuern der 90. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs. Der Verfalltag für periodische Steuern wird durch die Verordnung bestimmt.</p>	<p>a) zugunsten der steuerpflichtigen Person auf allen Zahlungen, die sie bis zur Schlussrechnung geleistet hat;</p>
	<p>Art. 208a Zahlungserleichterungen</p> <p>¹ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Kantonale Steuerverwaltung für fällige Steuern, Zinsen, Bussen und Kosten die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Die Kantonale Steuerverwaltung entscheidet endgültig.</p> <p>² Zahlungserleichterungen können von angemessenen Sicherheitsleistungen oder von Teilzahlungen abhängig gemacht werden.</p> <p>³ Zahlungserleichterungen entfallen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.</p> <p>⁴ Verzugs- und Ausgleichszinsen bleiben bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen geschuldet.</p>

Art. 221

Pfandrecht an Grundstücken

¹ Dem Staat steht für die Steuern aus Gewinn an Grundstücken zuzüglich Zins ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück, das allen anderen Pfandrechten vorgeht, ohne Eintragung zu. Unbeschadet dieses Pfandrechts kann auch auf Pfändung betrieben werden.

² Das Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten seit Rechtskraft der Veranlagungsverfügung, spätestens aber drei Jahre seit der Eintragung der Handänderung im Grundbuch eingetragen wird. Erfordert die Handänderung keine Eintragung im Grundbuch, ist die Feststellung durch die zuständige Steuerbehörde massgebend. Vorbehalten bleibt der Schutz gutgläubiger Dritter gemäss Art. 836 Abs. 2 ZGB für Pfandrechte im Betrag von über 1'000 Franken.

³ Das Pfandrechtsverfahren wird mit Erlass der Pfandrechtsverfügung eingeleitet.

⁴ Die Pfandrechtsverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Obergericht mit schriftlicher Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.

⁵ Die Einzelheiten des Pfandrechtsverfahrens werden durch Verordnung geregelt.

⁶ Der Käufer kann von der Kantonalen Steuerverwaltung Auskunft über die anfallenden Steuern und vom Verkäufer hierfür Sicherstellung verlangen.

Art. 222

I. Voraussetzungen

¹ Ist bei einer steuerpflichtigen Person eine Notlage entstanden oder würde die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung für sie eine grosse Härte bedeuten, so kann die Kantonale Steuerverwaltung die geschuldeten Beträge teilweise oder ganz erlassen sowie stunden.

¹ Bedeutet für eine steuerpflichtige Person infolge einer Notlage die Zahlung der Steuer, eines Zinses, der Kosten oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte, kann die Kantonale Steuerverwaltung die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

² Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Personen beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen oder Gläubigern zugutezukommen.

	<p>³ Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.</p> <p>⁴ Die Kantonale Steuerverwaltung tritt nur auf Erlassgesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG¹⁾) eingereicht werden.</p> <p>⁵ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person selbst oder die von ihr bestimmte vertragliche Vertretung ein Erlassgesuch einreichen.</p>
	<p>Art. 222a Ablehnungsgründe</p> <p>¹ Der Steuererlass kann insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist; b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat; c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat; d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen und Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grobfahrlässig herbeigeführt hat; e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubigerinnen und Gläubiger bevorzugt behandelt hat.

¹⁾ SR [281.1](#))

<p>Art. 223 II. Verfahren 1. Entscheid</p> <p>¹ Der Entscheid ist der steuerpflichtigen Person und der Gemeinde mitzuteilen.</p>	<p>Art. 223 II. Verfahren 1. Inhalt des Erlassgesuchs</p> <p>¹ Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses, der Kosten oder der Busse eine grosse Härte bedeuten würde.</p>
	<p>Art. 223a 2. Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten der gesuchstellenden Person</p> <p>¹ Für die gesuchstellende Person gelten die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten nach diesem Gesetz. Sie hat der Kantonalen Steuerverwaltung umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.</p> <p>² Verweigert die gesuchstellende Person trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, so kann die Kantonale Steuerverwaltung beschliessen, auf das Gesuch nicht einzutreten.</p> <p>³ Das Erlass- und das Einspracheverfahren vor der Kantonalen Steuerverwaltung sind kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.</p>
	<p>Art. 223b 3. Untersuchungsmittel</p> <p>¹ Die Kantonale Steuerverwaltung verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.</p>
	<p>Art. 223c 4. Entscheid</p> <p>¹ Der Entscheid über den Erlass der Staats- und Gemeindesteuern, der Zinsen, der Kosten oder einer Busse ist der steuerpflichtigen Person mitzuteilen.</p>

<p>Art. 224 2. Einsprache und Beschwerde</p> <p>¹ Gegen den Erlassentscheid kann die steuerpflichtige Person und die Gemeinde Einsprache und Beschwerde erheben.</p> <p>² Über die Beschwerde entscheidet ein Einzelrichter des Obergerichts.</p>	<p>¹ Gegen den Erlassentscheid kann die steuerpflichtige Person Einsprache und Beschwerde erheben.</p> <p>² Über die Beschwerde entscheidet der Einzelrichter des Obergerichts.</p>
<p>Art. 231 2. Bei mehrörtiger Steuerpflicht</p> <p>¹ Besteht die Steuerpflicht einer Person in mehreren Gemeinden des Kantons, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerauscheidung vorgenommen, wenn der auf eine Gemeinde, in welcher nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht, entfallende Teil der einfachen Staatssteuer einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Betrag übersteigt.</p> <p>² Die Steuerauscheidung erfolgt nach den Grundsätzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.</p> <p>³ Bei Einzelunternehmungen fällt in der Regel die Hälfte der Betriebseinkünfte der Wohnsitzgemeinde des Inhabers der Unternehmung zu, im Maximum jedoch derjenige Teil, der einer angemessenen Entschädigung für die persönliche Tätigkeit entspricht.</p>	<p>¹ Besteht die Steuerpflicht einer Person in mehreren Gemeinden des Kantons, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerauscheidung vorgenommen, wenn die auf eine Gemeinde, in welcher nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht, entfallenden Anteile der steuerbaren Faktoren einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Betrag übersteigen.</p>
<p>Art. 233 4. Einsprache und Beschwerde</p> <p>¹ Gegen die Festsetzung der Ausscheidungsgrundlagen können die steuerpflichtige Person und die beteiligten Gemeinden Einsprache und Beschwerde erheben.</p>	<p>¹ Gegen die Festsetzung der Ausscheidungsgrundlagen kann die steuerpflichtige Person Einsprache und Beschwerde erheben.</p>
<p>Art. 250 I. Verfahren vor den Steuerbehörden 1. Zuständigkeit</p> <p>¹ Soweit Verletzungen von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen die Staatssteuern, bei den Einkommens- und Vermögenssteuern sowie den Gewinn- und Kapitalsteuern einschliesslich der Gemeindesteuern, betreffen, werden sie durch die Kantonale Steuerverwaltung geahndet.</p>	<p>¹ Soweit Verletzungen von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen die Staatssteuern, bei den Einkommens- und Vermögenssteuern einschliesslich der Gemeindesteuern, betreffen, werden sie durch die Kantonale Steuerverwaltung geahndet.</p>

² Bei Verletzungen von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen bei den übrigen Gemeindesteuern obliegen die Einleitung des Strafverfahrens und die Untersuchung der Gemeinde.

Art. 260

4. Strafverfolgungsverjährung

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflicht verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde;
- b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in Art. 245 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen anderen Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.

Art. 261

5. Gerichtliche Beurteilung durch das Obergericht

a) Einsprache

¹ Die angeschuldigte Person und die Gemeinde können innert 30 Tagen seit Zustellung der Strafverfügung bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Beurteilung durch das Obergericht verlangen. Hat die Gemeinde die Strafverfügung erlassen, ist die Einsprache bei dieser zu erheben. Die Gemeinde kann eine Beurteilung durch das Obergericht auch bei einer Einstellungsverfügung verlangen, wenn die Strafverfügung oder die Einstellungsverfügung durch die Kantonale Steuerverwaltung erlassen wurde.

a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflicht verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale oder kommunale Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

¹ Die angeschuldigte Person kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Strafverfügung bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Beurteilung durch das Obergericht verlangen. Hat die Gemeinde die Strafverfügung erlassen, ist die Einsprache bei dieser zu erheben.

<p>² Stellt die Gemeinde ein Begehren um gerichtliche Beurteilung, muss dieses einen Antrag und eine Begründung enthalten.</p> <p>³ Ein Begehren um gerichtliche Beurteilung kann bis zur Urteilsverkündung zurückgezogen werden.</p> <p>⁴ Wird innert Frist ein Begehren um gerichtliche Beurteilung nicht gestellt oder wird es zurückgezogen, steht die Strafverfügung oder die Einstellungsverfügung einem rechtskräftigen Urteil gleich.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 263 c) Anklage</p> <p>¹ Als Anklage gilt:</p> <p>a) die Strafverfügung;</p> <p>b) das Begehren, wenn es von der Gemeinde gestellt und damit bei einer Einstellungsverfügung eine Bestrafung oder bei einer Strafverfügung eine höhere Strafe beantragt wird.</p>	<p>¹ Die Strafverfügung gilt als Anklage.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 269 Steuerbetrug</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinn von Art. 243–245 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit einer Freiheitsstrafe¹⁾ bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe²⁾ bestraft.</p> <p>² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 243 Abs. 3 oder Art. 249a Abs. 1 wegen Steuerhinterziehung vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Art. 245 Abs. 4 und Art. 249a Abs. 3 und 4 anwendbar.</p>	<p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinn von Art. 243–245 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe³⁾ bis zu drei Jahren oder Geldstrafe⁴⁾ bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.- verbunden werden.</p>

¹⁾ Art. 40 f. StGB (SR [311.0](#))

²⁾ Art. 34 ff. StGB (SR [311.0](#))

³⁾ Art. 40 f. StGB (SR [311.0](#))

⁴⁾ Art. 34 ff. StGB (SR [311.0](#))

<p>Art. 270 Veruntreuung von Quellensteuern</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe¹⁾ bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe²⁾ bestraft.</p> <p>² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p> <p>³ Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, so wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach Art. 245 Abs. 4 und Art. 249a Abs. 3 und 4 anwendbar.</p>	<p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe³⁾ bis zu drei Jahren oder Geldstrafe⁴⁾ bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.- verbunden werden.</p>
<p>Art. 272 Verjährung der Strafverfolgung</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem die Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt haben.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber den Tätern, den Anstiftern oder den Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.</p>	<p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt fünfzehn Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p>
	<p>Art. 285c 11. Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen</p> <p>¹ Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, deren Ausgabe vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... stattgefunden hat, werden im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung besteuert.</p>

¹⁾ Art. 40 f. StGB (SR [311.0](#))

²⁾ Art. 34 ff. StGB (SR [311.0](#))

³⁾ Art. 40 f. StGB (SR [311.0](#))

⁴⁾ Art. 34 ff. StGB (SR [311.0](#))

	<p>Art. 285d 12. Anpassung an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB¹⁾</p> <p>¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor dem 1. Januar 2017 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<p>1. Der Erlass bGS 621.11.1 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen²⁾) wird aufgehoben.</p>
	<p>2. Der Erlass bGS 621.11.2 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten³⁾) wird aufgehoben.</p>
	<p>3. Der Erlass bGS 621.11.3 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 20. März 2015 über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken⁴⁾) wird aufgehoben.</p>
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ AS [2012 5977](#)

³⁾ AS [2014 1105](#)

⁴⁾ AS [2015 2947](#)